Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 3018 615-0
FAX +49 3018 615-7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MRin Sabine Maass
TEL +49 3018 615-7290
FAX +49 3018 615-7071
E-MAIL Buero-vib4@bmwi.bund.de
AZ VIB4-169803/6

DATUM Berlin, 13 Februar 2013

BETREFF Information über den „Wirtschaftsdialog für mehr Kooperation bei der Bekämpfung der Internetpiraterie

BEZUG Ihre Anfragen vom 21. März 2012 und 16. Januar 2013

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrt[redacted]

mit E-Mail vom 16. Januar 2013 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung „Wirtschaftsdialog für mehr Kooperation bei der Bekämpfung der Internetpiraterie“, z.B. Protokolle oder Tagesordnungen. Ihre Anfrage vom 21. März 2012 ist bei dem Referat VIB4 als der zuständigen Arbeitseinheit im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie leider nicht eingegangen und konnte daher nicht bearbeitet werden. Dies bitte ich zu entschuldigen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ich erteile Ihnen Auskunft wie folgt:

Im Jahr 2012 fanden zwei Sitzungen des Wirtschaftsdialoges zur Bekämpfung der Internetpiraterie statt, am 15. März und am 6. Juni. Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag auf diese Sitzungen bezieht.

Ziel der Sitzung vom 15. März 2012 war die Diskussion der Ergebnisse einer vom BMWi bei der Fachhochschule in Köln in Auftrag gegebenen vergleichenden Studie über Modelle zur Versendung von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen. Die Studie ist auf der Internetseite des BMWi unter der URL
http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=474202.html veröffentlicht.

Des Weiteren ging es in dieser Sitzung um die Frage, wie der Schutz des Urheberrechts im Internet verbessert werden kann. Aus den Reihen der Teilnehmer wurden zehn potentielle Maßnahmen für einen besseren Schutz des geistigen Eigentums genannt, die Grundlage der weiteren Gespräche sein sollten. Ich verweise hierzu auf die Pressemitteilung vom 15. März 2012 unter http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=481748.html).

In der Sitzung vom 6. Juni 2012, an der auch Frau Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger teilgenommen hat, verständigten sich die Teilnehmer sodann auf Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet (vgl. Pressemitteilung vom 7. Juni 2012, http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=491674.html).

Tagesordnungen und Protokolle über die Sitzungen wurden nicht gefertigt; die Einladungsschreiben von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Otto sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Ebenfalls beigefügt habe ich eine Liste der teilnehmenden Unternehmen und Verbände der Rechteinhaber- und der Providerseite. Diese hatten zu Beginn des Wirtschaftsdialoges im Jahr 2008 ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet.

2. Soweit Sie mit Ihrem Antrag darüber hinausgehende Unterlagen anfordern, wird dieser abgelehnt.

3. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nur teilweise:
Gem. § 3 Nr. 3b IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die Diskussion über die von den Teilnehmern des Wirtschaftsdialoges vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Urheberrechtsschutzes ist noch nicht abgeschlossen. Sie werden innerhalb der Bundesregierung noch geprüft, diskutiert und ggf. ausgearbeitet. Es handelt sich mithin um aktuell laufende Prüfungen und Beratungen. Das vorzeitige Bekanntwerden dieser Diskussionsansätze würde die noch laufenden Beratungen beeinträchtigen, so dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist.

Einen Hinweis gemäß § 9 Abs. 2 IFG, ob und wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist, kann ich leider nicht geben, da derzeit nicht absehbar ist, wann die Beratungen abgeschlossen sein werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MRin Maass